STEUERBERATERKAMMERN Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2005/2006 Steuerfachwirt/in

Fach: Steuerrecht I	Aufgabenheft
Teil I : Einkommensteuer / Gewerbesteuer	
Teil II: Körperschaftsteuer	
Bearbeitungszeit: 240 Minuten Paarbeitungstag: Dannarstag den 8.12.2005	
Bearbeitungstag: Donnerstag, den 8.12.2005	
Prüfungsteilnehmer/in:	
Name:Vorname:	
Anschrift:	

Hinweise: - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!

- Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
- Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
- Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Der markierte Rand ist freizulassen!
- Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch Lösungsheft an!

Die zu den zwei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind !!

Teil I - Einkommensteuer/Gewerbesteuer

A. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie die steuerlichen Einkünfte der Mandantin Angela Jolie für den Veranlagungszeitraum 2004.

B. Bearbeitungshinweise

- Angela Jolie wünscht, eventuell bestehende steuerliche Wahlrechte so auszuüben, dass möglichst geringe Einkünfte entstehen.
- § 6c und § 7g EStG sind zu beachten.
- Erforderliche Aufzeichnungen oder Verzeichnisse gelten als ordnungsgemäß geführt.
- Aussagen zur persönlichen Steuerpflicht, zu Veranlagungsarten, zum Steuertarif sowie zu Steuerermäßigungen sind nicht notwendig und werden auch nicht bewertet.
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 4 Abs. 1 sowie § 5 EStG (ggfs. unter Berücksichtigung einer Gewerbesteuer-Rückstellung) zu ermitteln.
- Der Gewerbesteuer-Hebesatz der Stadt Krefeld beträgt 440 %.
- Sämtliche Anträge gelten als gestellt; eventuell notwendige Bescheinigungen liegen vor.
- USt-Voranmeldungen gelten inhaltlich zutreffend als p\u00fcnktlich eingereicht.
 Das Finanzamt hat sie unmittelbar bearbeitet; Erstattungen oder Zahlungen sind unmittelbar erfolgt.
- Angela Jolie ist nach § 15 Abs. 1 UStG uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Sollten gesetzliche Regelungen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken begegnen, ist dennoch nach geltender Gesetzeslage zu verfahren.

C. Darstellung des Sachverhalts

I. Persönliche Verhältnisse

Die 40-jährige Angela Jolie wohnt in Düsseldorf (Fortunastr. 95), gemeinsam mit ihren beiden noch minderjährigen Kindern Marvin und Senta. Da sie über den tragischen Unfalltod ihres Ehemannes Georg Kluni im Jahr 2002 noch nicht hinweggekommen ist, hat sie nicht wieder geheiratet.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Künstlerische Tätigkeit

- a) Aus ihrer künstlerischen T\u00e4tigkeit realisierte Angela im Jahre 2004
 Betriebseinnahmen in H\u00f6he von 500.000 € sowie Betriebsausgaben in H\u00f6he von 100.000 € (Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG).
- b) Angela Jolie ist seit vielen Jahren als selbständige Künstlerin tätig. Sie übt ihre Tätigkeit auf dem in ihrem Eigentum befindlichen bebauten Grundstück in Düsseldorf (Fortunastr. 95) aus. Für diese Immobilie zahlt sie mtl. 1.500 € Zinsen, die in den Betriebsausgaben noch nicht erfasst sind.
 2/3 des Betrags entfallen auf das Atelier; 1/3 des Betrags entfällt auf die sich im Obergeschoss befindende und selbstgenutzte Wohnung.

Hinsichtlich der Immobilie ergeben sich aus ihrem zutreffend geführten Anlagenverzeichnis folgende Werte (zusammengefasste Darstellung):

aa)	Grund und Boden, Anschaffungskosten 1996	300.000 €
bb)	Gebäude, Anschaffungskosten 1996	1.000.000 €
	Abschreibungen 1996 – 2003, pro Jahr: 20.000 € x 8 Jahre	./. 160.000 €
	31.12.2003	840.000 €

Mit Übergang von Nutzungen und Lasten am 1.4.2004 veräußerte sie diese Immobilie an eine Bank. Die Bank zahlte einen Veräußerungspreis von 1.200.000 € und übernahm die bestehenden Verbindlichkeiten i.H.v. 600.000 €. Der Grund und Boden-Anteil beträgt 30%. Die beschriebenen Vorgänge rund um das Grundstück sind in ihrer Gewinnermittlung bisher nicht erfasst worden.

c) Mit dem neuen Eigentümer schloss sie mit Wirkung vom 1.4.2004 sowohl über das Erdgeschoss als auch über das Obergeschoss einen Mietvertrag ab.

Hinweis:

Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne von § 42 AO liegt nicht vor.

Während sie für die Wohnung im Obergeschoß eine monatliche Miete in Höhe von 1.000 € entrichtet, vereinbarte sie für das Atelier eine Mietvorauszahlung bis zum 31.3.2014 in Höhe von 240.000 €, die sie am 15.4.2004 in einer Summe zur Zahlung anwies. Auch dieser Vorgang ist noch nicht berücksichtigt worden.

d) Am 1.2.2004 erwarb die Mandantin einen neuen BMW X5 (Nutzungsdauer: 6 Jahre, geschätzter betrieblicher Nutzungsanteil 30%, ein Fahrtenbuch wird nicht geführt) zum Kaufpreis von 60.000 € zzgl. 9.600 € Umsatzsteuer. Dabei konnte sie einen Rabatt aushandeln, da derartige Fahrzeuge zu einem Bruttolistenpreis i.H.v. 77.000 € angeboten werden.

Für die Anschaffung eines solchen Fahrzeugs hatte sie in ihrer Gewinnermittlung 2003 eine Betriebsausgabe gem. § 7g Abs. 3 bis 6 in Höhe von (70.000 € x 40%) 28.000 € berücksichtigt.

Die Mandantin wünscht eine Zuordnung zum Betriebsvermögen. Sie hat den PKW seit Anschaffung in ihr Anlagenverzeichnis aufgenommen und die laufenden PKW-Kosten in Höhe von 8.000 € als Betriebsausgaben erfasst.

Abschreibungen wurden noch nicht berücksichtigt.

Hinweis:

Eine umsatzsteuerliche Beurteilung und ihre Auswirkung auf die Einkünfte soll unterbleiben.

2. Viktoria GmbH, Krefeld

Die Mandantin ist seit Jahren mit 60% an der mit Kunstgegenständen handelnden Viktoria GmbH beteiligt. Die GmbH fasste im November 2004 den Beschluss über die Gewinnausschüttung für 2003, die der Mandantin im Januar 2005 nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages in Höhe von 78.900 € zufloss. Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Beteiligung sind ihr im Jahre 2004 Zinsen i.H.v. 4.000 € entstanden.

3. Bebautes Grundstück Maximilianstr. in Krefeld

Mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 1.12.2002 erwarb die Mandantin dieses im Jahre 2000 bebaute Grundstück zu einem Kaufpreis von 2 Mio. € (Grund- und Bodenanteil 30%).

Das Objekt wurde an die Viktoria GmbH vermietet. Die Mieten wurden jeweils pünktlich bezahlt. Die monatliche angemessene Miete beträgt 12.000 €. Die Verwaltung des Objekts vollzieht sich in Krefeld. Die Viktoria-GmbH nutzt die Immobilie zu ihrer eigenen Verwaltung sowie als Ausstellungs- und Verkaufsfläche. Das Mietverhältnis begann zum 1.12.2002.

Im Jahre 2004 wurden Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 50.000 € (inkl. USt) vollzogen. Darüber hinaus wurden im Jahre 2005 (bis zum 30.11.2005) weitere Erhaltungsaufwendungen i. H. v. 200.000 € (inkl. USt) geleistet. Dadurch wurde der Standard der Immobilie nicht erhöht.

Sowohl im Dezember 2002 als auch im Jahre 2003 wurde kein Erhaltungsaufwand geleistet.

Die Immobilie Maximilianstr. wurde von der Mandantin fremdfinanziert. Im Jahre 2004 fielen Schuldzinsen in Höhe von 6.000 € an. Der Einheitswert der Immobilie beträgt 40.000 €.

4. Grundstück in Leverkusen, Vizestr. 2

Im Jahre **2003** veräußerte sie diese Immobilie ihres Privatvermögens innerhalb von 10 Jahren mit einem Verlust von 2 Mio. €. Dieser wurde auf den 31.12.**2003** bestandskräftig festgestellt.

5. Aktienverkauf

Von einem Verwandten erbte die Mandantin im Oktober 2003 Aktien im Kurswert von 1.500.000 €. Der Verstorbene hatte diese Aktien am 14.7.2003 für 1.200.000 € angeschafft. Die Mandantin veräußerte diese Aktien am 26.5.2004 zu einem Preis von 3.800.000 €.

6. Ferienwohnung auf Sylt

Mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 1.1.2004 erwarb die Mandantin eine Ferienwohnung (Baujahr 1990) auf Sylt. Der Veräußerer stellte ihr aus umsatzsteuerlich zutreffenden Gründen 300.000 € zzgl. 48.000 € Umsatzsteuer in Rechnung. Der Grund- und Bodenanteil beträgt 40%. Die Nebenkosten (wie z. Bsp. Grunderwerbsteuer, etc.), die von der Mandantin getragen wurden, betrugen 8% des Nettokaufpreises.

Die von der Mandantin nicht selbst genutzte Ferienwohnung dient als reine Kapitalanlage und konnte im Jahre 2004 noch an 200 Tagen vermietet werden. Dabei erzielte die Mandantin Mieteinnahmen in Höhe von 20.000 € zzgl. 3.200 € Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen wurden nicht erbracht. Im November 2004 ließ die Mandantin neue Fenster für 15.000 € zzgl. 2.400 € Umsatzsteuer einbauen. Sie wünscht die Kosten auf drei Jahre zu verteilen.

Teil II: Körperschaftsteuer

A. Aufgabenstellung

- Ermitteln Sie für das Jahr 2004 das zu versteuernde Einkommen und die Körperschaftsteuer für die Natan-GmbH.
 - Auf Steuerpflicht und allgemeine Einkommensermittlungsgrundsätze ist nicht einzugehen.
- 2. Stellen Sie die Auswirkungen auf die gesonderten Feststellungen der Natan-GmbH dar!
- 3. Stellen Sie die Behandlung der Gewinnausschüttungen auf die einheitliche und gesonderte Feststellung der Weise GmbH & Co KG sowie auf die Erfassung im Rahmen der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer ihrer Gesellschafter dar. Gehen Sie dabei von einem Gewinn der Weise GmbH & Co KG i.H. von 120.000 € vor Berücksichtigung der Gewinnausschüttungen aus.
- 4. Stellen Sie die Auswirkungen auf die Ermittlung des Gewerbeertrags der Weise GmbH & Co KG dar.

Hinweise:

Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt wurden.

Auf den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen!

B. Sachverhalt

Allgemeine Angaben

Alleiniger Gesellschafter der Natan-GmbH ist die Weise GmbH & Co KG. Gesellschafter der KG sind jeweils zur Hälfte Norbert Weise und die X-GmbH. Alleiniger Gesellschafter der X-GmbH ist wiederum Norbert Weise.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die vorläufige Handels- und Steuerbilanz der GmbH zum 31.12.2004 hat folgendes Bild:

Vorläufige Bilanz							
Beteiligung Klug-GmbH	50.000,	Stammkapital Gewinnvortrag	100.000, 150.000,				
		Jahresüberschuss	174.000,				
Sonstiges		Verbindlichkeiten	776.000,				
Anlagevermögen	750.000,						
Umlaufvermögen	400.000,						
	1.200.000,		<u>1.200.000,-</u>				

Zum 31.12.2003 wurden keine gesonderten Feststellungen vorgenommen.

1. Die Natan-GmbH ist zu 25 % am Stammkapital der Klug-GmbH beteiligt. Die Klug-GmbH hat ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr. Zum 31.12.2003 ergab sich bei der Klug-GmbH ein Jahresüberschuss von 70.000 €, der i.H.v. 60.000 € entsprechend der Beteiligungsverhältnisse ausgeschüttet wurde.

Die Bilanz der Klug-GmbH wurde am 10.12.2004 mit Gewinnverwendungsbeschluss festgestellt. Die Gewinnanteile wurden am 15.01.2005 durch Bankgutschrift ausgezahlt.

Weil die Zahlung erst in 2005 erfolgte, wurde der Vorgang im Jahresabschluss 2004 nicht berücksichtigt.

2. Die Natan-GmbH betreibt ihren Geschäftsbetrieb in vom Gesellschafter Norbert Weise überlassenen Räumen. Die angemessene Pacht beträgt monatlich 5.000 €. Die Pachtzahlungen für September bis November 2004 blieb die GmbH zunächst schuldig. Die GmbH buchte den Sachverhalt wie folgt:

Pachtaufwand 15.000 €

an sonstige Verbindlichkeiten 15.000 €.

Aus gesellschaftsrechtlichen Gründen verzichtete Weise am 18.12.2004 rechtsverbindlich auf die Bezahlung dieser (werthaltigen) Pacht.

Eine Buchung erfolgte nicht.

3. Norbert Weise ist einziger Geschäftsführer der Natan-GmbH. In der G+V-Rechnung sind die angemessenen laufenden Gehaltszahlungen i.H.v. 120.000 € enthalten. Außerdem erhielt er für am Wochenende erbrachte Arbeitsleistungen Überstundenvergütungen in Höhe von insgesamt 2.000 €. Die GmbH verbuchte diesen Betrag als Arbeitslohn.

- 4. Am 23.12.2004 hat Norbert Weise aus dem Warenlager der Natan-GmbH Baumaterial für Privatzwecke entnommen, ohne dafür ein Entgelt zu zahlen. Die Ware wurde am 06.04.2004 für 1.000 € zzgl. 160 € Umsatzsteuer eingekauft. Der Einkaufspreis am 23.12.2004 beträgt 1.100 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei einem Fremdgeschäft hätte die GmbH 1.500 € zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 5. Die Natan-GmbH hat in 2004 für 2003 an die Weise GmbH & Co KG 80.000 € Gewinn ausgeschüttet.

STEUERBERATERKAMMERN Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2005/2006 Steuerfachwirt/in

Fach: Steuerrecht II Aufgabenheft

Teil I: Umsatzsteuer

Teil II: Abgabenordnung

Teil III : Erbschaftsteuer/

Schenkungsteuer/ Bewertungsgesetz

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Samstag, den 10.12.2005

P	ri	üĺ	u	n	g	S	te	il	n	е	h	m	ıe	r	/ir	1	
---	----	----	---	---	---	---	----	----	---	---	---	---	----	---	-----	---	--

Name:	Vorname:	
Anschrift:		

Hinweise: - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!

- Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
- Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
- Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Der markierte Rand ist freizulassen!
- Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch Lösungsheft an!

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind !!

Teil I – Umsatzsteuer

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

Der Aufgabenteil Umsatzsteuer besteht aus drei selbständigen Teilen (Tz. 1 bis Tz. 3):

Im Vorfeld von Besprechungen mit den Mandanten M 1 – M 3 bittet Sie Ihr Arbeitgeber, zu einzelnen umsatzsteuerlichen Sachverhalten <u>ausführlich Stellung</u> zu nehmen. <u>Dabei sind auch die Geschäftspartner Ihrer Mandanten aus umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht zu beurteilen.</u>

Soweit der von Ihrem Arbeitgeber dargestellte Sachverhalt dazu Anlass gibt, ist bei Ihrer Stellungnahme folgende Gliederung einzuhalten:

Steuerbarkeit

Art, Umfang, Zeit und Ort der Leistung, Leistungsaustausch, ggf. Unternehmereigenschaft, Rahmen des Unternehmens;

- Steuerbefreiung / Steuerpflicht;
- Steuersatz;
- Bemessungsgrundlage bzw. Höhe des steuerfreien Umsatzes;
- Übertragung der Steuerschuldnerschaft;
- Höhe der Umsatzsteuer und Zeitpunkt der Entstehung bzw.
 Voranmeldungszeitraum des steuerfreien Umsatzes;
- Rechnungserteilung
 - Folgen falscher Rechnungen, Rechnungsberichtigung;
- Vorsteuerabzugsberechtigung dem Grunde und der Höhe nach Voranmeldungszeitraum für den Abzug;
- Vorsteuerberichtigung

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR 2005) zu begründen !

Gehen Sie dabei bitte davon aus, dass die für das Kalenderjahr 2005 geltenden Vorschriften für die in den Sachverhalten angesprochenen Voranmeldungszeiträume (VZ) uneingeschränkt Gültigkeit haben.

Die besonderen Hinweise Ihres Arbeitgebers zu den einzelnen Sachverhalten sind zu beachten!

Tz. 1:

- 1.1 Mandant M 1 ist selbständig tätiger Werbegrafiker mit Sitz in Mainz, der seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten im Rahmen monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen versteuert. Außerdem ist M 1 Eigentümer eines ebenfalls in Mainz belegenen zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses. Vom 01.09.01 an vermietet M 1 das Erdgeschoss an die Spedition Fern, die in den Räumlichkeiten Gütertransporte nach Weißrussland besorgt. Der Mietvertrag sieht ein monatlich zu entrichtendes Mietentgelt in Höhe von 5.000 € zzgl. 800 € offen ausgewiesener Umsatzsteuer vor.
- 1.2 M 1 hat den notariell beurkundeten Kaufvertrag über den Erwerb des in Mainz belegenen bebauten Grundstücks (vgl. oben zu 1.1) mit dem Grundstückshändler G am 10.04.01 geschlossen. Der Grundstückskaufvertrag sieht u.a. folgendes vor:

Der Kaufpreis des Grundstücks einschließlich aufstehender Gebäude beträgt 500.000 €. In diesem Betrag enthalten ist der Kaufpreis für den Grund und Boden in Höhe von 100.000 €. Der Erwerber (M 1) hat die Grunderwerbsteuer allein zu tragen, der Veräußerer (G) verzichtet ausdrücklich auf die Umsatzsteuerbefreiung. Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten ist der 01.07.01. Das Gebäude ist zu diesem Zeitpunkt nicht vermietet und wird weder durch den bisherigen Eigentümer noch durch andere, insbesondere Mieter, genutzt.

1.3 M 1 hatte bereits Anfang Juli konkrete Verhandlungen mit der Spedition Fern über die Anmietung des Erdgeschosses aufgenommen.

1.4 Das Obergeschoss, welches die gleiche Fläche aufweist wie das Erdgeschoss, nutzt M 1 ab dem Besitzübergang für eigene Wohnzwecke.

Hinweise Ihres Arbeitgebers:

M 1 hat dem Finanzamt im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung für den VZ 07/01 schriftlich mitgeteilt, dass er das Grundstück mit aufstehendem Gebäude insgesamt dem Unternehmensvermögen zuordnet.

M 1 sind im Verlaufe des Jahres 01 noch Finanzierungskosten in Höhe von 10.000 € entstanden. Darüber hinaus liegen Belege über laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstücks nicht vor

Tz. 2:

Mandant M 2 ist Schriftsteller mit Sitz in Kaiserslautern und versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten im Rahmen monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen. Er schreibt Detektivgeschichten, die der Komisch-Verlag in Koblenz in seiner monatlich erscheinenden Fortsetzungsreihe "Inspektor Kloppinger ermittelt für Sie" veröffentlicht.

M 2 hat mit dem Komisch-Verlag einen Vertrag geschlossen, wonach der Verlag das ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht hat, die von M 2 geschriebenen Detektivgeschichten zu vervielfältigen und zu verbreiten. Außerdem ist vereinbart, dass der Komisch-Verlag nach entsprechender Veröffentlichung die Abrechnung erteilt.

Das vereinbarte Honorar pro Seite beträgt brutto einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer 235,40 €.

Für die im Mai 01 veröffentlichten Detektivgeschichten erhielt M 2 vom Komisch-Verlag am 30.05.01 folgende Abrechnung (auszugsweise dargestellt):

"Für die Überlassung der Manuskripte (Urheberrechte):

Gesamt	23.540 €
+ 7 % Umsatzsteuer	<u>3.540 €</u>
100 Seiten á 2 0 0 €	20.000 €

<u>Hinweis</u>: Bitte geben Sie uns für Umsatzsteuerzwecke noch Ihre Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an !"

Nachdem M 2 dem Verlag seine zutreffende Steuernummer mitgeteilt hatte, erteilte der Komisch-Verlag mit Datum vom 02.07.01 folgende berichtigte Abrechnung, die nunmehr auch die Steuernummer des M 2 enthielt:

"Berichtigung der Abrechnung vom 30.05.01 für die Überlassung der Manuskripte (Urheberrechte):

 100 Seiten á 2 2 0 €
 22.000 €

 + 7 % Umsatzsteuer
 1.540 €

 Gesamt
 23.540 €

Hinweise Ihres Arbeitgebers:

Beurteilung aus der Sicht des M 2 und aus Sicht des Komisch-Verlages.

Tz. 3:

- 3.1 Mandant M 3, der seit dem 01.01.01 als niedergelassener Zahnarzt in Ludwigshafen eine Zahnarztpraxis betreibt, erzielte im Jahre 01 erwartungsgemäß mit der Behandlung von Zahnerkrankungen Einnahmen in Höhe von 106.000 € und mit der Überlassung von Zahnspangen an Patienten zur Kieferregulierung Einnahmen in Höhe 12.000 €. Für einige Privatpatienten fertigte M 3 außerdem Zahnkronen und Füllungen (Inlays) im eigenen Dentallabor an. Damit erzielte M 3 in der Zeit vom 01.04.01 31.12.01 ebenfalls erwartungsgemäß Einnahmen in Höhe von 12.000 €.
- 3.2 Um die Zahnkronen und Füllungen effizienter einsetzen zu können, erwarb M 3 (wie schon bei Eröffnung der Zahnarztpraxis beabsichtigt) am 20.10.01 bei dem österreichischen Hersteller zahnmedizinischer Behandlungsgeräte (H) ein computergesteuertes Lasergerät. Ein Fahrer des H übergab M 3 das Lasergerät am 28.11.01 in dessen Praxisräumen.

Den von H mit ordnungsgemäßer Rechnung vom 30.11.01 erbetenen Betrag in Höhe von 15.000 € ohne Umsatzsteuer überwies M 3 unmittelbar nach Rechnungserhalt am 02.12.01.

3.3 Nach Abschluss einer weiteren Facharztausbildung für Mund-, Kieferund Gesichtschirurgie wird M 3 in seiner Praxis in Ludwigshafen ab dem 01.01.02 auch ambulante Schönheitsoperationen durchführen. Das Lasergerät wird von diesem Zeitpunkt an nur noch im Rahmen der Schönheitsoperationen eingesetzt werden. Zu Beginn des Kalenderjahres 02 rechnet M 3 damit, die Einnahmen des Vorjahres 01 im Hinblick auf den neuen Behandlungszweig um mindestens 60.000 € steigern zu können.

Hinweise Ihres Arbeitgebers:

Beurteilung aus der Sicht des M 3 für das <u>Jahr 01</u>. M 3 hat auf die Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG <u>nicht</u> verzichtet und will nach Möglichkeit die Kleinunternehmerregelung anwenden.

Im Falle der Umsatzsteuerpflicht ist davon auszugehen, dass die Einnahmen die Umsatzsteuer enthalten.

Beurteilung aus der Sicht des M 3 zu Beginn des <u>Jahres 02</u> unter besonderer Berücksichtigung der "Schönheitsoperationen".

Teil II - Abgabenordnung

Sachverhalt 1:

Der Einkommensteuerbescheid 2004 der Helga Hering wird vom Finanzamt Aachen am Mittwoch, den 28. September 2005 zur Post gegeben und am Freitag, den 30. September 2005 in das Postfach der Helga Hering gelegt.

Helga Hering leert ihr Postfach urlaubsbedingt am Freitag, den 07. Oktober 2005.

Am 03. November 2005 legt Helga Hering gegen den Steuerbescheid Einspruch ein.

Der Sachbearbeiter ruft sie am 07. November 2005 an, um ihr mitzuteilen, ihr Einspruch sei wegen Fristablauf unzulässig.

Aufgabe

Überprüfen Sie anhand der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Aussage des Sachbearbeiters richtig ist.

Hier bitte noch Kalenderauszug einfügen (siehe beigefügte Musterklausur)

Sachverhalt 2:

Der ledige Geschäftsführer Josef Fuchs, wohnhaft in Aachen, hat seine Einkommensteuererklärung 1999 am 10.04.2000 dem Finanzamt Aachen eingereicht. In dieser Einkommensteuererklärung machte er Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für 280 Arbeitstage geltend, erklärte aus einer im Februar 1999 angemeldeten gewerblichen Tätigkeit einen Verlust in Höhe von 15.000,00 DM und beantragte die Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen an seine mittellose Schwester in Höhe von 14.400,00 DM nach § 33a Abs. 1 EStG.

In dem am 10.06.2000 vom Finanzamt Aachen erteilten Einkommensteuerbescheid 1999 berücksichtigte der Sachbearbeiter Aufwendungen für 210 Arbeitstage, den Verlust aus gewerblicher Tätigkeit wie erklärt in Höhe von 15.000,00 DM und die Unterhaltsleistungen mit dem zulässigen Höchstbetrag von 13.020,00 DM.

Der Steuerbescheid erging nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und war nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig, u. a. hinsichtlich des Verlustes aus Gewerbebetrieb wegen der noch nicht abschließend geprüften Gewinnerzielungsabsicht.

Der am 08.07.2000 eingelegte Einspruch, mit dem Josef Fuchs ohne weitere Begründung die Anerkennung von 280 Arbeitstagen verlangte, wurde mit der Einspruchsentscheidung vom 15.08.2000 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Vorbehalts- und der Vorläufigkeitsvermerk wurden nicht aufgehoben.

Am 10.01.2005 erhält das Finanzamt Unterlagen, aus denen zweifelsfrei ersichtlich ist, dass der Verlust aus Gewerbebetrieb 1999 endgültig nicht zu berücksichtigen ist, da es sich um "Liebhaberei" handelt.

Daraufhin erhält Josef Fuchs am 18.01.2005 (Tag der Aufgabe zur Post) für das Jahr 1999 einen geänderten Einkommensteuerbescheid 1999, aus dem sich eine Einkommensteuernachzahlung von insgesamt 7.623 € ergibt:

- In dem Bescheid ist der Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von
 15.000 DM (ESt-Auswirkung 4.065 €) nicht mehr berücksichtigt.
- Gleichzeitig sind die bisher als außergewöhnliche Belastungen angesetzten Unterhaltsleistungen an die Schwester in Höhe von 13.020 DM (ESt-Auswirkung 3.558 €) mit der zutreffenden Begründung, dass es sich bei der Schwester nicht um eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person handelt, nicht mehr anerkannt.

Total verärgert wirft Josef Fuchs am Abend des 21.02.2005 (letzter Tag der Einspruchsfrist) einen Brief in den Briefkasten des Finanzamts, in dem er mitteilt, dass er <u>unter gar keinen Umständen</u> gewillt sei, die Einkommensteuernachzahlung für das Jahr 1999 zu leisten, da die Sache längst erledigt sei.

Aufgabe:

Überprüfen Sie in einzelnen Schritten und anhand der gesetzlichen Bestimmungen,

- 1. wie das Schreiben des Josef Fuchs zu verstehen ist und
- 2. wie das Finanzamt über den Brief entscheiden wird.

Sachverhalt 3:

In seiner am 28.09.2001 beim Finanzamt eingereichten Einkommensteuererklärung **2000** hatte Josef Fuchs (Hinweis auf Sachverhalt 2) auch einen Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von 4.500 DM (2.301 €) erklärt.

Der Steuerbescheid 2000 vom 10.01.2002 (Tag der Aufgabe zur Post) war nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig erlassen worden, u. a. hinsichtlich des Verlustes aus Gewerbebetrieb. Ansonsten enthält der Bescheid keine weiteren Nebenbestimmungen.

Am 03.03.2005 (Tag der Aufgabe zur Post) erhielt Josef Fuchs einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2000, in dem der Verlust - unter Verweis auf die Korrektur der Steuerfestsetzung für 1999 - nicht mehr berücksichtigt wurde (ESt-Auswirkung 1.127 €).

Gegen diesen Bescheid legte er form- und fristgerecht Einspruch ein und beantragte, dass unstrittige Werbungskosten (Fortbildungskosten) in Höhe von 5.200 DM = 2.659 € (ESt-Auswirkung 1.303 €), die bisher nicht erklärt worden sind, nachträglich berücksichtigt werden. Die ursprünglich wegen unordentlicher Ablage nicht auffindbaren Belege fügte er in der Anlage bei.

Aufgabe:

Überprüfen Sie anhand der gesetzlichen Bestimmungen, ob die nachträglich geltend gemachten Werbungskosten noch berücksichtigt werden können.

Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG

A. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Egon Mayer (E.M.), 66 Jahre alt, ist seit 1965 mit Martha Mayer geb. Bette (M.M.), 60 Jahre alt, verheiratet. Die Eheleute sind kinderlos und leben in Haushaltsgemeinschaft in Hamburg.

Wegen einer schweren Erkrankung geht E.M. davon aus, dass er nur noch kurze Zeit zu leben hat. Er bittet Sie deshalb, ihm bei der Entscheidung behilflich zu sein, ob er sein **gesamtes** Vermögen noch **zu Lebzeiten** ("mit warmer Hand") auf M.M. übertragen soll oder ob M.M. nach seinem Tod als gesetzliche **Alleinerbin** sein Vermögen erhalten soll.

Bei der Ermittlung der **schenkung-** bzw. **erbschaftsteuerlichen** Belastung sind die nachfolgend vom Mandanten genannten Sachverhalte und Zahlen zu Grunde zu legen:

2. Vermögenswerte

a) E.M. ist Alleineigentümer der zwei nachfolgend genannten Grundstücke:

Einfamilienhaus "Hamburg, Kirchstr. 46":

Verkehrswert 450.000 €
Grundbesitzwert gem. §§ 138 ff. BewG 225.000 €

Das Grundstück wird von den Eheleuten zu eigenen Wohnzwecken genutzt und ist schulden- und lastenfrei.

Büro- und Geschäftshaus "Hamburg, Elbchaussee 12":

 Verkehrswert
 1.500.000 €

 Grundbesitzwert gem. §§ 138 ff. BewG
 750.000 €

Die z. Zt. valutierenden Grundschulden in Höhe von 100.000 € sollen bei Übertragung zu Lebzeiten mit Schuld befreiender Wirkung für E.M. von M.M. übernommen werden.

Beim Erwerb von Todes wegen ist zum Besteuerungszeitpunkt (Todestag des E.M.) ebenfalls von einer Grundschuldhöhe von 100.000 € auszugehen.

- b) Wegen ihrer geringen Höhe sollen die Bargeldbestände und Bankguthaben des E.M. bei der Vergleichsrechnung **unberücksichtigt** bleiben.
- c) E.M. bezieht eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
 Im Falle seines Todes beträgt der Jahreswert der Witwenrente 18.000 €.
 Das Lebensalter der M.M. im Zeitpunkt des Rentenbezugs soll mit 61 Jahren angesetzt werden.
- d) Der Wert des Hausrats übersteigt **nicht** den Freibetrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

3. Sonstige Angaben

- a) Vorschenkungen seitens des E.M. an M.M. innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.
- b) M.M. ist gem. § 15 Abs. 1 ErbStG nach der Steuerklasse I zu besteuern.
- c) Es sind **keine** pflichtteilsberechtigten Verwandten des E.M. vorhanden.
- d) Die Kosten der Bestattung und der Nachlassregelung übersteigen nicht den Betrag von 10.300 €.
- e) Die fiktive steuerfreie Ausgleichsforderung gem. § 5 Abs. 1 ErbStG der M.M. beträgt 0 €.

B. Aufgabe

Beurteilen Sie <u>ieweils</u> den o.a. Sachverhalt unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetztes (BewG).

Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

a) Übertragung zu Lebzeiten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 ErbstG:

Ermittlung der Bereicherung Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs Höhe der festzusetzenden Schenkungsteuer

b) Erwerb von Todes wegen gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG:

Ermittlung des Vermögensanfalls Ermittlung der Bereicherung Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs Höhe der festzusetzenden Erbschaftsteuer

Zusatzaufgabe

Entscheiden und begründen Sie anhand einer kurzen Berechnung, ob die Übertragung des Einfamilienhauses "Hamburg, Kirchstr. 46" zu <u>Lebzeiten</u> und der Erwerb des restlichen Vermögens <u>von Todes wegen</u> die steuerliche Belastung gegenüber den o.a. zwei Alternativen senken würde.

Es ist davon auszugehen, dass E.M. innerhalb von 6 Monaten nach der Schenkung des Einfamilienhauses verstirbt.

STEUERBERATERKAMMERN Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2005/2006 Steuerfachwirt/in

Fach: Rechnungswesen Aufgabenheft

Teil I: Buchführung u. Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht

Teil II: Jahresabschlussanalyse

Teil III: Gesellschaftsrecht

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, den 9.12.2005

Prüfungsteilnehmer/in:

Name:	Vor	Vorname:				
Anschrift:						

Hinweise: - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!

- Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
- Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
- Die Lösungen sind zu betiteln (z.B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Der markierte Rand ist freizulassen!
- Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch Lösungsheft an!

!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind !!

TEIL I – Buchführung u. Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht

Aufgaben:

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte 1 - 7 unter Hinweis auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/EStH) und entwickeln Sie danach die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2004. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2004 (= Kalenderjahr) der niedrigstmögliche steuerliche Gewinn bzw. der höchstmögliche steuerliche Verlust ausgewiesen werden soll. Eventuell aufgedeckte stille Reserven sollen soweit wie möglich übertragen werden. Die angesprochenen Unternehmer möchten möglichst eine einheitliche Bilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) erstellen.

Sollten allerdings die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, ist dies ausserhalb der (Handels-) Bilanz darzustellen.

Bei rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

- 2. Geben Sie für die ggfs. erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen die Buchungssätze an.
- 3. Nennen Sie die jeweilige **Gewinnauswirkung für das Jahr 2004 (G+V-Methode)** mit den **einzelnen Beträgen** unter Hinweis auf die entsprechenden **Erfolgskonten**.

Hinweise:

- Eventuelle Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind nur bei den betreffenden Sachverhalten betragsmässig anzugeben.
- Eine betragsmässige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen zu werden.
- Auf **gewerbesteuerliche Auswirkungen** ist **nicht** einzugehen.

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie bitte bei Ihrer Lösung entsprechend der in der Aufgabenstellung vorgegebenen Reihenfolge vor!

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung. Der markierte Rand ist freizulassen.

Allgemeine Angaben:

Der Gastronom **Salvatore Conti** betreibt in Nürnberg mehrere italienische Restaurants in der Rechtsform eines **Einzelunternehmens**. Das Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.

Conti ermittelt seinen Gewinn aufgrund doppelter Buchführung. In der Buchführung werden die Einnahmen/Ausgaben der verschiedenen Restaurants zwar getrennt aufgezeichnet, eine eigene Buchhaltung für die einzelnen Restaurants existiert nicht.

Conti erstellt für den gesamten Gastronomiebetrieb einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften.

Conti legt diesen Jahresabschluss unverändert der steuerlichen Gewinnermittlung zu Grunde.

Conti versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 16 %.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. **Die Bilanz des Jahres 2004** wurde am **15. Juli 2005** erstellt.

Conti erfüllt nicht die Voraussetzung nach § 7g EStG.

Soweit erforderlich, sind Freistellungsbescheinigungen i.S.d. § 48b EStG vorhanden.

Sachverhalt 1:

a) Mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 01.01.2004 veräusserte Conti ein Betriebsgrundstück nebst Einrichtung in der Kaiserstrasse. Das Grundstück war seit 20 Jahren im Betriebsvermögen und hatte zum 31.12.2003/01.01.2004 noch einen Buchwert von 300.000 €, wovon 100.000 € auf den Grund und Boden entfielen.

Vom gesamten Veräusserungserlös i.H. von 800.000 € entfielen auf den Grund und Boden 300.000 €. Umsatzsteuer wurde hierbei nicht in Rechnung gestellt.

Ebenfalls veräussert wurde die bereits voll abgeschriebene Einrichtung (ursprüngliche Nutzungsdauer: 8 Jahre).

Der Erlös für die Einrichtung in Höhe von 34.800 € (incl. 16 % Umsatzsteuer) wurde auf ein privates Konto von Conti überwiesen.

Bisherige Buchung der gesamten Veräusserung:

Bankkonto	800.000€	an	Grund u. Boden Kaiserstr.	100.000€
		an	Gebäude Kaiserstr.	200.000 €
		an	Ertrag aus Veräusserung Anlagevermögen	500.000 €

b) Am 01.10.2004 wurde das von Conti errichtete Gebäude in der Norisallee fertiggestellt (Bauantrag: 01.06.2003). Die Herstellungskosten betrugen 2.000.000 € (zuzügl. 320.000 € Umsatzsteuer).

Der Grund und Boden befand sich bereits seit dem Erwerb in 2003 im Betriebsvermögen des Conti und wurde in der Bilanz zum 31.12.2003 mit seinen Anschaffungskosten (= 150.000 €) ausgewiesen.

Im Erdgeschoss des neuen Gebäudes befindet sich das Restaurant "Forza Italia". Das Obergeschoss teilt sich auf in zwei gleich grosse Wohnungen, die seit der Fertigstellung zu Wohnzwecken vermietet sind. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss haben die gleiche Fläche.

Die Wohnungsmieten wurden auf das betriebliche Bankkonto überwiesen und richtig gebucht.

Da Conti das gesamte Gebäude als Betriebsvermögen behandeln möchte, wurden die Herstellungskosten gebucht:

Gebäude Norisallee 2.000.000 €

Vorsteuer 320.000 € an Bankkonto 2.320.000 €

Weitere Buchungen wurden nicht vorgenommen.

Die Nutzungsdauer des gesamten Gebäudes beträgt einheitlich 50 Jahre.

Sachverhalt 2:

Zur Finanzierung des Gebäudes in der Norisallee wurde am 01.10.2004 zu folgenden Bedingungen ein Darlehen aufgenommen:

Darlehenssumme: 2.016.000 €

Auszahlung (90 %): 1.814.400 €

Zinsen: 6 % p.a.

Laufzeit und Zinsfestschreibungsdauer: 10 Jahre

Die Zinsen und die Tilgung sind jeweils halbjährlich (01.10. und 01.04.) fällig, erstmals am 01.04.2005.

Die Tilgung erfolgt in gleichbleibenden Raten zu jeweils 100.800 €.

Bisher wurde gebucht:

Bankkonto 1.814.400 € **an** Darlehen 1.814.400 €

Sachverhalt 3:

Am 15.11.2004 hat Conti mit der Münchner Firma Gastrolux GmbH einen Vertrag über die Lieferung einer Spülmaschine abgeschlossen. Vereinbart wurde ein Kaufpreis von 20.000 € (zuzügl. 16 % Umsatzsteuer).

Als Lieferdatum ist der 01.03.2005 vorgesehen.

Zum 31.12.2004 sind die Preise für diese und vergleichbare Maschinen auf 15.000 € (netto) gefallen.

Conti hat noch im Dezember 2004 eine Anzahlung von 5.800 € geleistet. Eine ordnungsgemäße Rechnung über 5.000 € zuzügl. 800 € Umsatzsteuer lag vor.

Buchung bisher (Dezember 2004):

sonst. betriebl. Aufwendungen

5.800 € an Bankkonto

5.800 €

Sachverhalt 4:

Am 13.10.2004 erwarb Conti eine neue Theke (Betriebsvorrichtung, Nutzungsdauer: 8 Jahre) für sein neues Restaurant. Für den Kaufpreis über 18.000 € (zuzügl. 16 % Umsatzsteuer) erhielt Conti vom Lieferanten eine entsprechende Rechnung. Conti musste nur brutto 9.280 € überweisen, da den Rest (brutto 11.600 €) die Patrizierbrauerei als Zuschuss unmittelbar an den Lieferanten überwies.

Im Gegenzug hat sich Conti gegenüber der Patrizierbrauerei schriftlich verpflichtet, für sein Restaurant "Forza Italia" 5 Jahre lang Bier und alkoholfreie Getränke ausschliesslich von der Patrizierbrauerei abzunehmen.

Buchung bisher:

Geschäftsausstattung 8.000 €

Vorsteuer 1.280 € an Bankkonto 9.280 €

Sachverhalt 5:

a) Anzug zur Eröffnungsfeier

Zur Eröffnungsfeier seines neuen Lokals "Forza Italia" am 01.11.2004 hat sich Conti vom Herrenausstatter "Milano-Moden" einen neuen Anzug liefern lassen. Die Rechnung lautete über:

1 Anzughose	380 €
1 Anzugjacke	520 €
1 Krawatte	100 €
gesamt	1.000 €
zuzügl. 16 % Umsatzsteuer	160 €
Rechnungsbetrag	<u>1.160 €</u>

Buchung bisher:

sonst. betriebl. Aufwendungen 1.000 €

Vorsteuer 160 € an Bankkonto 1.160 €

Conti hat den Anzug im Jahr 2004 nur dieses eine Mal getragen. Er möchte auch in Zukunft den Anzug nur für offizielle geschäftliche Anlässe verwenden.

b) Geschenk der Brauerei

Anlässlich der Eröffnungsfeier erhielt Conti von der Patrizierbrauerei ein wertvolles Bild (Kupferstich) geschenkt. Auf Nachfrage beim Künstler konnte Conti erfahren, dass ein derartiges Bild 2.140 € (incl. 7 % Umsatzsteuer) kostet.

Da kurze Zeit nach der Eröffnungsfeier die Tochter von Conti Geburtstag hatte, schenkte Conti das Bild noch im November 2004 an seine Tochter weiter.

Gebucht wurden diese Vorgänge nicht.

- 11 -

Sachverhalt 6:

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2004 erliess das zuständige Gewerbeaufsichts-

amt gegenüber Conti verschiedene Anordnungen:

a) Sprinkleranlage im Lokal "Bei Salvatore"

Im Lokal "Bei Salvatore" ist im Warenlager aus Brandschutzgründen eine spezielle Sprinkleranlage zu installieren. Im Bescheid wurde eine Frist bis zum 31.12.2005 eingeräumt, d.h. die Installation muss bis spätestens Ende

2005 erfolgt sein.

Unmittelbar nach Bescheiderteilung holte Conti bei Fachfirmen entsprechen-

de Kostenvoranschläge ein.

Nach diesen Berechnungen schätzte die Fachfirma zum 31.12.2004 die vor-

aussichtlichen Kosten - zutreffend - auf ca. 10.000 € zuzügl. 16 % Umsatz-

steuer.

Da die Massnahme erst im Jahr 2005 durchgeführt wird, sind Buchungen

bisher unterblieben.

b) Umrüstung der Abluftanlage im Lokal "Bei Salvatore"

Um die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinerhaltung der Luft

einzuhalten, ist die noch in Betrieb befindliche Abluftanlage (Betriebsvorrichtung) umzurüsten. Für die Umrüstung wurde im Bescheid ebenfalls eine Frist

bis längstens 31.12.2005 eingeräumt.

Zum 31.12.2004 schätzte Conti die Umrüstkosten zutreffend auf 8.000 € (zu-

zügl. 16 % Umsatzsteuer) und buchte deshalb noch im Jahr 2004:

Reparaturaufwand

8.000 € **an** Sonst. Rück-

stellungen

8.000€

Sachverhalt 7:

Im Juni 2004 veräusserte Conti seinen betrieblichen Kleinbus an einen privaten Käufer. Der Kleinbus wurde bis zum Verkauf ausschliesslich für die betrieblichen Wareneinkäufe verwendet. Der Verkauf wurde in der Buchhaltung zutreffend behandelt.

Wegen angeblicher nicht genannter Mängel wurde Conti vom Käufer im September 2004 auf Schadenersatz in Höhe von 2.000 € verklagt.

Sollte Conti in dem Prozess unterliegen, muss er am Bilanzstichtag zusätzlich noch mit Prozesskosten (Anwalt, Gericht) in Höhe von 1.000 € rechnen.

Im Februar 2005 wurde wider Erwarten zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen, wonach Conti 1.000 € an den Kläger zu zahlen hat.

Die von Conti im Jahr 2005 zu tragenden Kosten (Anwalt, Gericht) in Höhe von 500 € zuzügl. 50 € Umsatzsteuer wurden im Jahr 2005 durch Banküberweisung beglichen.

Bisher wurden im Jahr 2004 keine Buchungen durchgeführt.

TEIL II - Jahresabschlussanalyse

A. Sachverhalt:

Nach Aufstellung eines Jahresabschlusses für die Möchtegern GmbH, Düsseldorf, bittet Sie der Geschäftsführer der GmbH, der vor Kreditverhandlungen mit der Hausbank steht, um die Ermittlung einiger Kennzahlen aus dem Jahresabschluss. Bei der Aufbereitung der Basiszahlen soll keine Aufdeckung stiller Reserven, keine Aufstellung einer vollständigen Strukturbilanz und keine Saldierung der passiven gegen die aktiven Rechnungsabgrenzungen erfolgen.

Bilanz der Möchtegern GmbH zum 31. Dezember 2004

AKTIVA	Erläuterungen	TEUR	TEUR
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	(1)	244	
Sachanlagen		38.694	
Finanzanlagen		10.364	49.302
Umlaufvermögen			
Vorräte		455	
Forderungen und sonst. Vermögensgegens	stände	5.352	
Wertpapiere		3	
Flüssige Mittel		4.383	10.193
Rechnungsabgrenzungsposten	(2)		<u>379</u>
			<u>59.874</u>

<u>PASSIVA</u>	Erläuterungen	TEUR	TEUR
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital		10.100	
Kapitalrücklage		2.878	
Gewinnrücklage		6.764	
Jahresüberschuss		<u>1.909</u>	21.651
Sonderposten mit Rücklagenanteil	(3)		3.406
Rückstellungen	(4)		4.530
Verbindlichkeiten	(5)		30.186
Rechnungsabgrenzungsposten			<u>101</u>
			<u>59.874</u>

Gewinnverwendung:

Der Gesellschafterversammlung soll eine Gewinnausschüttung von 12 % auf das gezeichnete Kapital vorgeschlagen werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten:

- (1) Unter den <u>immateriellen Vermögensgegenständen</u> ist ein Firmenwert in Höhe von 144 TEUR ausgewiesen worden.
- (2) Im <u>aktiven Rechnungsabgrenzungsposten</u> ist ein Disagio von 180 TEUR enthalten.
- (3) Der <u>Sonderposten mit Rücklageanteil</u> ist durch nur steuerrechtlich zulässige Abschreibungen auf langlebige abnutzbare Gegenstände des Sachanlagevermögens entstanden und je zur Hälfte dem Eigenkapital und Fremdkapital zuzurechnen.
- (4) Die hier ausgewiesenen <u>Pensionsrückstellungen</u> belaufen sich auf 2.940 TEUR.
- (5) Von den <u>Verbindlichkeiten</u> besitzen 17.500 TEUR eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren und 8.654 TEUR eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

B. Aufgaben:

- a) Ermitteln Sie das bilanzanalytische Eigenkapital und das Gesamtkapital.
- b) Ermitteln Sie die Eigenkapitalquote.
- c) Ermitteln Sie das bilanzanalytische Anlagevermögen und das langfristige Kapital.
- d) Ermitteln Sie den langfristigen Anlagendeckungsgrad.
 (= Anlagendeckungsgrad II bzw. auch Anlagendeckungsgrad B)
 Begründungen zu den Aufgaben a) –d) sind nicht erforderlich.

TEIL III - Gesellschaftsrecht

A. Sachverhalt:

Der Kunst- und Musiklehrer Max Bangemann (M.B.) verfügt auf Grund einer unerwarteten Erbschaft über ein Geldkapital in Höhe von 250.000 €.

M.B. beabsichtigt nun kurzfristig - unter Einsatz dieser Summe -, sich an der sehr erfolgreich tätigen Eisen & Schrott KG, deren einziger Vollhafter und vertretungsberechtigter Gesellschafter sein langjähriger Freund Moritz Mutich (M.M.) ist, zu beteiligen.

M.B. und M.M. haben sich bereits in einem ersten Gespräch auf die nachfolgend genannten **zwei** Alternativen geeinigt:

- Beteiligung des M.B. als **stiller Gesellschafter** an der Eisen & Schrott KG oder
- Beteiligung des M.B. als **Kommanditist** an der Eisen & Schrott KG

B. Aufgaben:

In der Nachbereitung des ersten Gesprächs und zur Vorbereitung auf die weiteren Verhandlungen bitten die Mandanten M.B. und M.M. Sie, ihnen folgende Fragen zu beantworten:

1. Die gesetzlichen Vorschriften (§§ 230 – 237 HGB) zur stillen Gesellschaft haben <u>dispositiven/abdingbaren</u> Charakter.

Erläutern Sie den Mandanten in verständlicher Form diese Aussage.

- 2. Welche vertraglichen Vereinbarungen des Gesellschaftsvertrages könnten insbesondere zu einer **atypisch** stillen Beteiligung des M.B. an der KG führen?
- 3. Erläutern Sie hinsichtlich der nachfolgend genannten Punkte die **Unterschiede** in der gesellschaftsrechtlichen Stellung eines **typischen** stillen Gesellschafters zu der eines **Kommanditisten**:
 - **Haftung** für Gesellschaftsverbindlichkeiten bei noch nicht erbrachter Einlage,
 - **Mitwirkungsrechte** bei Handlungen (Geschäftsführung), die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes (z.B. Gründung einer neuen Betriebsstätte) hinausgehen,
 - Vertretungsmacht,
 - Verlustbeteiligung.